

Sitzung vom 5. November 2014

Seite im Protokollbuch: 553

---

**180 15. Gemeindebehörden**  
**15.04 Gemeinderat**  
**15.04.50 Allgemeine Akten**

**Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014 über die kantonale Volksinitiative "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden"; Änderung Gemeindegesetz / Unterstützung**

*Öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 8. September 2014 stimmte der Kantonsrat den beiden Volksinitiativen "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden" und den damit verbundenen Änderungen der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes zu. Während die Vorlage bezüglich Änderung der Kantonsverfassung (Vorlage 5022) dem obligatorischen Referendum untersteht, untersteht die Änderung des Gemeindegesetzes (Vorlage 5023) dem fakultativen Referendum.

Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrats vom 25. September 2014 ist gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014 zur Vorlage 5023 innert Frist das Kantonsratsreferendum gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. c KV ergriffen worden und das Referendum ist zustande gekommen. Gemäss § 151a Gemeindegesetz kann gegen den Beschluss zur Ergreifung des Gemeindereferendums noch innert 5 Tagen seit dessen Veröffentlichung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat erhoben werden. Sofern gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat zuständig ist, kann zudem gegen den Beschluss auch noch innert 30 Tagen beim Bezirksrat Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz erhoben werden.

### Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 45, Abs. 1, lit. 13 der Gemeindeordnung (GO) vom 15. Februar 2006 beim Gemeinderat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 19. September 2014 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endigt demzufolge am 18. November 2014. Der Beschluss des Gemeinderates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

## Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

- Die demokratische Legitimation der Gebühren, welche von den Initianten gefordert wird, ist bereits heute gegeben und braucht daher nicht erst herbeigeführt zu werden. Jede kommunale Gebühr basiert auf einer Rechtsgrundlage, die in der Regel in der entsprechenden Spezialgesetzgebung zu finden ist. Die Grundsätze für die Erhebung von spezialgesetzlichen Gebühren müssen in den Gemeinden schon heute durch die Legislative festgelegt werden.
- Bezüglich der Festsetzung von Gebühren, die - wie beispielsweise Gebühren für das Ausstellen von Zeugnissen - nicht in einem Spezialgesetz ihren Ursprung haben, werden den Gemeinden vom Kanton in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 schon seit jeher enge Grenzen gesetzt, indem die Höhe der Gebühren plafoniert wird.
- Es besteht eine grosse Gefahr, dass durch die punktuelle Anpassung von Gebühren aus dem Gebührenkatalog Widersprüche zu den in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen entstehen. Da sowohl die Spezialgesetze als auch der Gebührenkatalog auf Gesetzesstufe angesiedelt sind, würde es nicht einfach sein zu beurteilen, welcher Erlass Vorrang hätte. Dies würde sich dahingehend auswirken, dass Rechtsmittelverfahren komplexer würden. Dies würde nicht nur einen erheblichen Mehraufwand für die angerufenen Instanzen generieren sondern auch den Bürger in seinem Bedürfnis nach Rechtssicherheit beeinträchtigen. Unter demselben Gesichtspunkt würde auch der Gesetzgebungsprozess erheblich erschwert.
- Es ist unter Juristen strittig, ob im Fall einer Nichtgenehmigung des Gebührenkatalogs die Gemeinden überhaupt noch befugt wären, bis zum Vorliegen der Genehmigung Gebühren einzuziehen oder ob in einem solchen Fall die Steuerzahlenden während einer mehr oder minder langen Zeitspanne für Leistungen aufzukommen hätten, die eigentlich vom Verursacher abgegolten werden müssten. Eine solche Auswirkung, der - bezogen auf das Gebührenwesen - einem "rechtsfreien Zeitraum" gleichkäme, wäre in einem Rechtsstaat absolut inakzeptabel.
- Der administrative Mehraufwand, welcher mit der Umsetzung der Initiative verbunden wäre, würde zwangsläufig zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparats führen. Die daraus resultierenden Zusatzkosten müssten von den Steuerzahlenden getragen werden und würden die vermeintlich durch tiefere Gebühren (sofern eine Senkung derselben erzielt werden könnte) zu erzielende finanzielle Entlastung für den Bürger zunichtemachen oder gar zu einer Mehrbelastung führen.

Obwohl eine Volksabstimmung infolge des eingereichten Kantonsratsreferendums ohnehin zustande kommt, erscheint es dennoch als angezeigt, der Unzufriedenheit der Gemeinden und Städte mittels Einreichung des Gemeindereferendums Ausdruck zu verleihen.

## Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

### beschliesst

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014 über die kantonale Volksinitiative "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden" – Änderung Gemeindegesetz (Vorlage 5023a) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt und es wird verlangt, dass der Beschluss des Kantonsrates betreffend Gemeindegesetz (Änderung vom 8. September 2014; Gebührenkatalog) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Die Abteilung Präsidiales erhält den Auftrag, den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan (Amtsblatt) und auf der Homepage zu publizieren.

- 
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bescheinigung, eingeschrieben)
  - Gemeindeganzlei Rümlang, Glatthalstrasse 201, 8153 Rümlang (Kordinatorin des Gemeindeferendums)
  - Homepage
  - Akten

**GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: